

H.-U. Wolff Morgentalstr. 11 CH-8108 Dällikon

**Kantonsrat Zürich**  
Geschäftsleitung  
Hirschengraben 40  
8090 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Bezugnehmend auf meine Rechte als Stimmbürger des Kantons Zürich reiche ich hiermit folgende Einzelinitiative als «ausgearbeiteten Entwurf» zur zweckmässigen Ergänzung des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) ein.

**Einzelinitiative  
zur Sicherstellung der Qualitätssicherung von «Minergie» zertifizierten Bauwerken**

Die vorliegende Einzelinitiative bezweckt die Sicherstellung der Einhaltung der Minergie-Normen sowie die Schaffung von niederschwellig zugänglichen Möglichkeiten zu deren praktischen Überprüfbarkeit zwecks Sicherstellung der gesetzlich erforderlichen sowie behördenverbindlichen Leistungsfähigkeit entsprechend zertifizierter Gebäude und Anlagen.

Hierzu sollen die entsprechenden Gesetzes- und allenfalls auch mögliche Verordnungslücken für eine glaubwürdige Umsetzung der Minergie-Vorgaben und deren Zertifikate geschlossen werden, indem die effektive Leistung der Minergie-zertifizierten Bauten und Anlagen anlässlich der behördlichen Bauabnahmen geprüft wird, oder nachträglich auf Antrag in einem einfachen, niederschwellig zugänglichen behördlichen Verfahren beim Auftreten von planerischen und/oder baulichen Mängeln.

**Anträge**

1. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:  
§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,  
a. eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung zu fördern,  
lit. b – f unverändert,  
**neu lit. g. sowie hierzu entsprechend griffige Qualitätssicherungsmaßnahmen einzuführen.**
2. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:  
§ 10 a. Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten  
§ 10 a. 1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden wie Aufstockungen oder Anbauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird. **Neu: Die Einhaltung der energetischen Vorgaben wie «Minergie»-Standards wird bei der Bauabnahme durch die zuständigen Behörden geprüft und bei deren Nichterfüllung geahndet.**

**Begründung**

Fossile Heizanlagen werden in grossen Stückzahlen in hoher, konstanter Qualität industriell hergestellt und verfügen über entsprechende Typenprüfungen betreffend Leistung und Emissionen. Zudem werden die fossilen Feuerungsanlagen wie auch deren Brenner im Kanton Zürich jährlich durch den Kaminfeger gereinigt und geprüft, sowie deren Emissionen jährlich

durch den Kaminfeger mit kalibrierten Messgeräten gemessen und die Werte in amtlichem Auftrag protokolliert und zuhänden der Behörden dokumentiert.

Im Gegensatz dazu werden die Anlagen zur Gewinnung von Erd- und Solarwärme sowie mechanische Lüftungen und die Installationen zu deren Verteilung in den Gebäuden unterschiedlichster architektonischer Gestaltung und Bauweisen individuell konzipiert und aus Kombinationen von Geräten und Steuerungen von verschiedensten Lieferanten erstellt. Daraus können sich in der Praxis verschiedene Fehler im Konzept, dem Bau, der Installation und der Inbetriebsetzung kumulieren, so dass bei ungenügender Funktion der Anlage der Eigentümer praktisch keine Möglichkeit hat, die Ursache der Mängel festzustellen und diese beheben zu lassen. Die möglichen Ursachen lassen sich zudem schwer dem Verursacher zuweisen, da sich verschiedene Faktoren wie Planungs- und Auslegungsfehler, Bauabweichungen, Abweichungen der Leistungsfähigkeit von Geräten und Komponenten zu deren Spezifikationen, Schwierigkeiten zur korrekten Erfassung von Sensordaten zur Einstellung von Steuerungen etc. vermischen und kumulieren können.

Ist ein Gebäude nach «Minergie» Standard gebaut und zertifiziert worden, lässt sich dessen Einhaltung heute de facto nicht nachweisen. Hier liegt ein offensichtlicher multipler Vollzugsnotstand vor.

Dieser untergräbt die Glaubwürdigkeit des Energiegesetzes und verhindert mit dem latenten «Minergie-Etikettenschwindel» dessen rechtsstaatliche Umsetzung.

Diese Problematik lässt sich lösen, indem die Einhaltung der den jeweiligen Baubewilligungen zugrunde liegenden theoretischen Berechnungen die zu erreichenden «Minergiewerte» bei der Bauabnahme durch die Planer und Ersteller der Bauten praktisch nachgewiesen werden muss. Bei Nichteinhaltung der zu erreichenden «Minergie» Standards soll durch eine kollektive «Minergie»-Haftungsklausel die gesamte verantwortliche Lieferkette der involvierten Planer, Lieferanten und Unternehmer die Mängelbehebung innert nützlicher Frist als Garantieleistung gesetzlich verankert erbringen müssen. Durch die Kontrolle sowie den Vollzug im Rahmen der Baubewilligung/-abnahme durch die Behörden soll dies jederzeit gewährleistet werden.

Analog zu den Qualitätsvorgaben und den jährlichen Qualitätsnachweisen bei fossilen Heizungen soll bei Anlagen, die einen «Minergie»-Standard zu erfüllen haben, die Nachweisführung im Sinne der postulierten Qualitätssicherung derart ausgebaut werden, dass bei der Prüfung der Baugesuche, bei der Kontrolle des Baufortschrittes sowie bei der Abnahme der Bauten und Anlagen jeweils einmalige Qualitätsprüfungen betreffend der baurechtlich verbindlichen Einhaltung der «Minergie»-Standards durch die hierfür zuständigen Behörden erfolgen.

Freundliche Grüsse



Hans-Ueli Wolff